WEGLEITUNG

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG)

Inhalt

A ZWECK UND INKRAFTTRETEN	2
B DAS GESETZ ÜBER DIE DURCHSETZUNG INTERNATIONALER SANKTION	JEN (ISG)2
1. ALLGEMEINES	2
1.1 Einleitung	2
1.2 Gegenstand	3
1.3 Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Besond	deren3
1.4 Straf- und Haftungsausschluss	4
2. VOLLZUG	5
3. DATENSCHUTZ	6
4. RECHTSSCHUTZ	6
4.1. Nationaler Rechtsschutz	6
4.2. Internationaler Rechtsschutz	7
4.3. Verfügungen der Vollzugsbehörden	7
5. STRAFBESTIMMUNGEN	7
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
C Meldungen nach ISG	9
1. In Liechtenstein geltende internationale Sanktionen	9
2. Informationen zu Änderungen an UN-Sanktionslisten	10
3. Meldung von gesperrten Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen	11
3.1 Erkennung von Personen- oder Sachbezügen	11
3.2 Entstehung der Meldepflicht	11
3.3 Umfang der Meldung	16
3.4 Technische Meldungserstattung	16
4. Gesuche um Ausnahmebewilligungen	16
4.1 Ausnahmen von der Vermögenssperre	16
4.2 Ausnahmen vom Verbot der Güterlieferung	17
5. Spezielle Zuständigkeiten auf Grundlage Verordnung über Massnahm Personen und Organisationen zur Bekämpfung des Terrorismus	5 5

A ZWECK UND INKRAFTTRETEN

Die Bekämpfung des Terrorismus und der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation) zählt weiterhin zu den grössten Herausforderungen der Staatengemeinschaft - auch in Europa. Terrorismus und Proliferation sind nicht möglich ohne Finanzierung dieser Aktivitäten. Als Finanzplatz hat Liechtenstein ein besonderes Interesse alles zu unternehmen, um die Finanzierung dieser Straftaten zu verunmöglichen. Dies geschieht mit verschiedenen Instrumenten: Präventiv mit den Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre (Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung; SPG) sowie repressiv mit der Durchsetzung der relevanten Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Im Schnittpunkt von präventiven und repressiven Massnahmen stehen die Massnahmen der Stabsstelle FIU gestützt auf das Gesetz über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG) und die Massnahmen nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG). Gerade die Finanzinstitute leisten dabei durch ihre präventive Tätigkeit einen wichtigen Beitrag.

Das ISG ist für Liechtenstein die zentrale Grundlage zur Implementierung internationaler Sanktionen, so auch auf dem Gebiet der Bekämpfung des Terrorismus und der Proliferation.

In der Praxis ergab sich das Bedürfnis nach einer Wegleitung, die sich mit Einzelfragen befasst; namentlich mit Auslegungsfragen zu den Zwangsmassnahmen, die mit den jeweiligen Verordnungen angeordnet werden. Mit dieser Wegleitung können die Pflichten ergänzend erläutert werden und einem häufig geäusserten Bedürfnis der Rechtsanwender, insbesondere der Finanzinstitute, kann somit Genüge getan werden. Rechtsgrundlage für diese Wegleitung ist Art. 3 Abs. 2 ISG.

B DAS GESETZ ÜBER DIE DURCHSETZUNG INTERNATIONALER SANKTIONEN (ISG)

1. ALLGEMEINES

1.1 Einleitung

Liechtenstein hat zur innerstaatlichen Umsetzung von internationalen Sanktionen das Gesetz vom 8. Mai 1991 über Massnahmen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten geschaffen. An dessen Stelle trat am 29. Januar 2009 das Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG); es wurde letztmals per 1. Oktober 2017 revidiert.

Aufgrund seiner völkerrechtlichen Verpflichtung ist Liechtenstein zur Umsetzung der gestützt auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 erlassenen Sanktionen verpflichtet. Die Fokussierung der internationalen Sanktionspolitik in Richtung Finanzsanktionen und personenorientierte Sanktionen sowie die Durchführung einer verschärften Überwachung der entsprechenden Umsetzungshandlungen haben zu einer neuen Gewichtung geführt, nicht zuletzt mit direkten Auswirkungen auf den Finanzplatz, dessen potentielle Verwundbarkeit insbesondere in der Gefahr von Verletzungen von Sanktionen liegt. Zudem erlaubt Art. 1 Abs. 2a ISG explizit auch den Erlass eigener Listen oder die Umsetzung von Sanktionen anderer Staaten zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Rahmen der Sicherheitsratsresolution 1373.

Auf Grundlage dieses Gesetzes kann Liechtenstein gleichfalls Sanktionen umsetzen, welche die EU im Rahmen ihrer gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik erlässt und mit welchen sich Liechtenstein im Rahmen des politischen Dialogs zwischen der EU und den EWR-/EFTA-Staaten und auf der Grundlage seiner aussenpolitischen Prioritäten regelmässig assoziiert. Es besteht jedoch im Gegensatz zu den Sanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen keine völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung. Liechtenstein hat sich bisher den EU-Sanktionen unter Berücksichtigung seiner aussenpolitischen Prioritäten (insbesondere Einhaltung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit) angeschlossen. Das ISG dient Liechtenstein sodann auch als gesetzliche Grundlage zur Durchsetzung von ausserhalb des Güter- und Personenbereichs liegender Sanktionen des Sicherheitsrates und ermöglicht gleichzeitig die Berücksichtigung der aus der Zollunion mit der Schweiz entstehenden Liechtensteinischen Besonderheiten.

Bei den aufgrund der internationalen Sanktionen zu ergreifenden Massnahmen auf nationaler Ebene handelt es sich insbesondere um Beschränkungen im Rüstungs-, Handels- und Dienstleistungsbereich sowie um Finanzmarktbeschränkungen. Zudem wurden Massnahmen in den Bereichen des Reiseverkehrs sowie des wissenschaftlichen, technologischen und kulturellen Austausches getroffen.

1.2 Gegenstand

Zentrales Element des ISG ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Erlass von Zwangsmassnahmen. Solche können insbesondere umfassen:

- unmittelbare oder mittelbare Beschränkungen des Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehrs sowie des wissenschaftlichen, technologischen und kulturellen Austauschs;
- · Verbote, Bewilligungs- und Meldepflichten sowie andere Einschränkungen von Rechten.

Zwangsmassnahmen sind in Form einer Verordnung von der Regierung zu erlassen. Diese kann Ausnahmen festlegen zur Unterstützung humanitärer Aktivitäten, insbesondere für die Lieferung von Lebensmitteln, Medikamenten oder therapeutischen Mitteln, oder zur Wahrung liechtensteinischer Interessen.

1.3 Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Besonderen

Die häufigste mittels Verordnung erlassene Zwangsmassnahme ist die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen. Dabei sind Gelder, welche sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer natürlichen Person, Unternehmung oder Organisation befinden, die selber Ziel der erlassenen Sanktionen ist, unmittelbar und ohne vorherige Ankündigung gesperrt. Man findet entsprechende Subjekte in der Regel in den Anhängen zu den Verordnungen ("sanktionierte Person"). Überdies ist es jedermann verboten, den von der Sperrung betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonstwie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

Das Verbot der Überweisung oder Zurverfügungstellung hat zur Folge, dass jeder Anweisende oder Ausführende von Zahlungen Kenntnis über den Empfänger haben muss, um beurteilen zu können, ob die Möglichkeit einer direkten oder indirekten Zurverfügungstellung vorliegt. Erhöhte Vorsicht ist dabei insbesondere bei Zahlungen an Dritte geboten, die den Sitz in Ländern haben, die von Sanktionen betroffen sind. Insbesondere ist vor Durchführung einer Transaktion sicherzustellen, dass ausgehende Zahlungen nicht an sanktionierte Personen erfolgen. Davon ist auszugehen, wenn bei der systemmässigen Transaktionsüberwachung (Name-Matching-Transaction) kommerzielle

Datenbanken, die einen Abgleich mit Sanktionslisten umfassen (z.B. WorldCheck), eingesetzt werden. Auf die Begrifflichkeiten "direkte oder indirekte Kontrolle" wird im Folgenden unter Ziff. 3.3 im Zusammenhang mit der Meldepflicht näher eingegangen.

1.4 Straf- und Haftungsausschluss

Art. 4a ISG: Wer guten Glaubens Vorkehrungen in Befolgung einer Zwangsmassnahme trifft ist von jeglicher zivil- und strafrechtlicher Verantwortung befreit.

Die von der Regierung gestützt auf das ISG erlassenen Verordnungen - derzeit sind 27 Verordnungen in Kraft, wobei zwei davon (Al Qaida und Taliban) einen spezifischen Bezug zum Terrorismus haben - sehen vor, dass Meldungen zu Vermögenswerten an die zuständige Vollzugsbehörde (normalerweise die Stabsstelle FIU) erstattet werden müssen. Gleichzeitig wird in der Regel verordnet, dass Vermögenswerte von sanktionierten Personen zu sperren sind.

Im Anwendungsbereich des SPG gibt es ähnlich gelagerte Mitteilungspflichten (Art. 17 Abs. 1 SPG). Es wird den Sorgfaltspflichtigen untersagt, Abflüsse zuzulassen (Art. 18 SPG). Im Anwendungsbereich des SPG sind die Finanzintermediäre von zivil- und strafrechtlicher Verantwortung befreit, wenn sie guten Glaubens eine solche Massnahme ergriffen haben.

Angesichts der sehr ähnlichen Ausgangslage im ISG-Bereich ist mit dem neuen Art. 4a eine analoge Ausgestaltung des Haftungsausschlusses festgelegt worden. Dieser Haftungsausschluss greift beispielsweise dann, wenn eine Bank in gutem Glauben zum Schluss kommt, dass eine gelistete Person die der Bank anvertrauten Vermögenswerte indirekt kontrolliert und diese folglich durch die Bank gesperrt werden. Ergibt sich dann beispielsweise in einem Zivilprozess, dass keine indirekte Kontrolle vorliegt, ist die Bank für ihr Handeln nicht schadenersatzpflichtig, solange sie guten Glaubens agiert hat.

Es ist möglich, dass in manchen Fällen Gelder und Vermögenswerte sogenannter "false positives" gesperrt werden; also Gelder und Vermögenswerte von Personen, deren Identifizierungsdaten mit gelisteten Personen zwar übereinstimmen, obschon es sich um zwei verschiedene Personen handelt. Wenn diesbezüglich Zweifel bestehen, so haben die Verpflichteten zunächst alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, um eine Klärung des Sachverhaltes herbeizuführen. Wenn dieses Vorgehen nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt, ist die Stabsstelle FIU zu kontaktieren. Die FIU stellt anschliessend eigene Untersuchungen an und fällt eine begründete Entscheidung in Bezug auf den Sachverhalt Jedenfalls dürfen aber bis zur Klärung des Sachverhaltes keine Massnahmen getroffen werden, welche einer Sperrung der Gelder und Vermögenswerte entgegenlaufen. Mit einem als "false positive" bestätigten Entscheid der Stabsstelle FIU entfällt die ex lege Sperre des Gesetzes; es sei denn, der Verfügungsadressat erhebt Beschwerde gegen diesen Entscheid.

2. VOLLZUG

Wer von Massnahmen nach dem ISG unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, muss den zuständigen Vollzugsbehörden auf Verlangen die Auskünfte erteilen und die Unterlagen einreichen, die für eine umfassende Beurteilung oder Kontrolle erforderlich sind.

Die Regierung bezeichnet in den jeweils per Verordnung erlassenen Zwangsmassnahmen eine zuständige Vollzugsbehörde. Diese variiert abhängig von den erlassenen Zwangsmassnahmen. So ist für Beschränkungen im Personenverkehr regelmässig das Ausländer- und Passamt zuständig, während im Bereich der Finanzsanktionen die Stabsstelle FIU jeweils als zuständige Vollzugsbehörde bezeichnet wird. In verschiedenen Verordnungen werden aber auch weitere Behörden aufgeführt, welche zur Ergreifung notwendiger Massnahmen für die Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen zuständig sein können (bspw. die Anmerkung einer Verfügungssperre im Grundbuch oder die Pfändung oder Versiegelung von Luxusgütern). Auch werden Vollzugsaufgaben zum Teil an das Amt für Kultur übertragen (bspw. Verordnung vom 11. März 2003 über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak Art. 5a Ziff. 2).

Die Stabsstelle FIU ist die zentrale Amtsstelle zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung. Somit ist die Stabsstelle FIU geeignet, um ISG- Meldungen von gesperrten Vermögenswerten oder Gesuche um Ausnahmebewilligungen entgegenzunehmen, vertraulich zu behandeln, um die Grundlage für eine Entscheidung der Regierung zu erarbeiten.

Die Befugnisse der Vollzugsbehörden umfassen:

- Auskunftsrecht gegenüber von Massnahmen nach dem ISG unmittelbar oder mittelbar Betroffenen;
- · Zutrittsrecht in die Geschäftsräume der auskunftspflichtigen Personen;
- Einsichtsrecht in einschlägige Unterlagen;
- Recht zur Sicherstellung von belastendem Material.

Die Vollzugsbehörden können die Landespolizei hierfür beiziehen und beim Landgericht notwendigenfalls die Durchsetzung ihrer Befugnisse beantragen. Das Zutrittsrecht sowie das Recht zur Sicherstellung von belastendem Material sind als *ultima ratio* zu verstehen und beschränken sich auf Fälle von dringender Erforderlichkeit (vgl. hierzu BuA 2008/91, S. 29). Die für den Vollzug des ISG zuständigen Organe sowie von ihnen beigezogene Dritte unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Die im Rahmen der durch die FMA durchzuführenden ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle mandatierten Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften prüfen dabei mit dem Anhang F zum Musterkontrollbericht gleichzeitig die Einhaltung der Bestimmungen des ISG. Der Anhang F kann auf der Homepage der FIU heruntergeladen werden: https://www.llv.li/#/118042/dokumente. Der ausgefüllte Anhang F ist sodann der Stabsstelle FIU einzureichen.

3. DATENSCHUTZ

Die Bestimmungen des Datenschutzes finden unter Massgabe von Art. 8 ISG sowie den Bestimmungen von Art. 8 ff. des FIUG Anwendung.

4. RFCHTSSCHUT7

4.1. Nationaler Rechtsschutz

Bislang bestand kein explizit geregelter Rechtsschutz für Personen, die von Sanktionsmassnahmen betroffen sind. Mit der Revision des ISG können Personen nun gemäss Art. 8a ISG jederzeit ein Gesuch um Streichung ihres Namens aus dem Anhang einer Verordnung oder um Nichtanwendung der Zwangsmassnahme an die Regierung richten.

Art. 8a

Gesuch um Streichung oder Nichtanwendung:

- 1) Natürliche und juristische Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen, die von einer Zwangsmassnahme betroffen sind, können ein begründetes Gesuch um Streichung ihres Namens aus dem Anhang einer Verordnung nach Art. 2 Abs. 2 oder Nichtanwendung der Zwangsmassnahme an die Regierung richten.
- 2) Die Regierung entscheidet über das Gesuch.

Bei einem Gesuch um Streichung des Namens einer Person muss unterschieden werden, ob die Person unmittelbar in einem Anhang einer liechtensteinischen Verordnung, die auf dem ISG beruht, gelistet ist, oder die Verordnung auf eine Sanktionsliste des UNO-Sicherheitsrats verweist. Nur Personen, die unmittelbar in einem Anhang einer liechtensteinischen Verordnung aufgeführt sind, können einen Antrag auf Streichung von dieser Liste stellen. Für die Streichung von einer UNO-Sanktionsliste ist ein besonderes Delisting-Verfahren durch den Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats vorgesehen (siehe unter 4.2). Die Mitgliedstaaten selbst können eine Person nicht streichen. In diesem Fall kann gemäss Art. 8a ISG nur ein Antrag auf Nichtanwendung der Zwangsmassnahmen gestellt werden.

Für Gesuche gemäss Art. 8a ISG gelten grundsätzlich die Regelungen über die allgemeine Landesverwaltungspflege; jedoch stellen sich verschiedene Spezialfragen im Zusammenhang mit den von der Regierung erlassenen Verordnungen im Einzelfall.

Die Regierung prüft in einem ersten Schritt, ob bereits ein Delisting-Verfahren im Rahmen der UNO oder der EU hängig ist. Falls schon ein Verfahren im Gang ist, wird das liechtensteinische Verfahren unterbrochen. Verläuft die weitere Prüfung des Gesuchs erfolgreich, wird die liechtensteinische Verordnung bzw. der Anhang entsprechend geändert. Bei einem erfolgreichen Gesuch um Nichtanwendung einer Zwangsmassnahme aufgrund einer UNO-Resolution ergeht ein Beschluss, der diese Nichtanwendung festhält. Dieser Beschluss ist dann z.B. für eine Bank, welche die Zwangsmassnahme implementiert hat, massgebend.

Die Regierung hat für die nachfolgend gelisteten Verordnungen im Rahmen einer Weisung detaillierte Bestimmungen für das Vorgehen bei Anträgen für eine Aufnahme auf oder die Streichung von einer Sanktionsliste erlassen:

- Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu den Taliban
- Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu den Gruppierungen "ISIL (Da'esh)" und "Al-Qaida"
- Verordnung über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen und Organisationen zur Bekämpfung des Terrorismus
- Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran
- Verordnung über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Weisung findet sich auf der Homepage der Stabsstelle FIU.¹

4.2. Internationaler Rechtsschutz

Personen und Organisationen, die auf der ISIL (Da'esh) und Al-Qaida Sanktionsliste des UNO-Sicherheitsrats stehen und damit Sanktionen unterliegen, können Gesuche um Streichung von der Liste direkt die Ombudsperson zu ISIL (Da'esh) und Al-Qaida an richten (https://www.un.org/securitycouncil/ombudsperson).

Gesuche um Streichung von der UNO-Sanktionsliste im Zusammenhang mit allen anderen Sanktionsregimen müssen an die Anlaufstelle für Listenstreichungen (Focal Point for De-listing) gerichtet werden (https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/delisting).

In einem Gesuch um Streichung müssen sämtliche benötigten Informationen enthalten sein und die entsprechenden Verfahren der oben erwähnten Stellen eingehalten werden.

4.3. Verfügungen der Vollzugsbehörden

Adressaten von Verfügungen der zuständigen Vollzugsbehörden können binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erheben. Solche Verfügungen können etwa sein:

- Verfügungsbeschränkungen durch das Öffentlichkeitsregister;
- Massnahmen zur Limitierung der Bewegungsfreiheit durch das Ausländer- und Passamt;
- Massnahmen zur Sicherstellung von belastendem Material.

5. STRAFBESTIMMUNGEN

Das Gesetz unterscheidet zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung von Verstössen gegen Vorschriften von Sanktions-Verordnungen; beides ist als Vergehen definiert und mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu sanktionieren; bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Als Übertretung sanktioniert wird das vorsätzliche oder fahrlässige Verweigern von Auskünften, Herausgaben oder Zutritts sowie die Angabe von falschen oder irreführenden Aussagen sowie im Allgemeinen der Verstoss gegen Vorschriften von Sanktions-Verordnungen, ohne dadurch ein Vergehen begangen zu haben.

¹ https://www.llv.li/inhalt/118924/amtsstellen/internationale-und-eu-sanktionen

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14a: Automatische Übernahme von Listen der Vereinten Nationen

1) Die Regierung kann mit Verordnung die automatische Übernahme von Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder der zuständige Ausschuss des Sicherheitsrates betreffend natürliche und juristische Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen erlassen oder aktualisiert hat, festlegen.

2) Die Listen nach Abs. 1 werden im Landesgesetzblatt nicht veröffentlicht. Sie können auf der Website der Vereinten Nationen abgerufen werden.

Der FATF-Standard erfordert, dass die Listung innerhalb von maximal 48 Std. zu erfolgen hat. Dies war nur mit der Schaffung einer nationalen Rechtsgrundlage möglich, die ausdrücklich eine unmittelbare Rechtsgültigkeit der UNO-Listen vorsieht. Bei der Stabsstelle FIU wurde gleichzeitig eine Softwarelösung in Betrieb genommen, mit welcher Rechtsunterworfene kostenlos von einer verschlüsselten Kommunikationsmöglichkeit zwischen den Registrierten und der Stabsstelle FIU profitieren können. Über diesen Kanal wird auch über Änderungen im UN-Sanktionenbereich - bspw. Änderungen an Namenslisten etc. - informiert. Mit diesem Service wird sichergestellt, dass registrierte Benutzer rechtzeitig über anstehende Änderungen mit Auswirkungen auf die eigenen KYC-Anstrengungen informiert bleiben. Die Registrierung kann unter folgendem Link vorgenommen werden: https://goaml.llv.li; dort findet sich auch eine entsprechende Anleitung.

Basierend auf dem oben erwähnten Art. 14a ISG und den Bestimmungen der jeweiligen Sanktionsverordnungen werden die UNO-Sanktionsliste und Änderungen von Listen-Einträgen automatisch in Liechtenstein übernommen und sind unmittelbar rechtsgültig. Die Rechtsunterworfenen müssen sich somit an der UNO-Liste orientieren. Diese ist über jeden Web-Browser zu finden unter Eingabe von «United Nations Security Council Consolidated List» oder kurz «UN consolidated list».

C Meldungen nach ISG

1. In Liechtenstein geltende internationale Sanktionen

Gemäss Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 ISG kann die Regierung zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen, die von den Vereinten Nationen oder von den wichtigsten Handelspartnern des Fürstentums beschlossen worden sind, Zwangsmassnahmen in Form von Verordnungen erlassen.

Per Oktober 2020 sind 29 solche Verordnungen in Kraft, welche Massnahmen gegenüber folgenden Personen, Organisationen und Staaten umfassen:

LGBI-Nr	<u>LR-Nr</u>	<u>Titel</u>
2003.091	946.221.1	<u>Verordnung vom 11. März 2003 über Wirtschaftsmassnahmen</u> gegenüber der Republik Irak
2009.136	946.221.3	Verordnung vom 12. Mai 2009 über Massnahmen gegenüber Somalia
2011.081	946.221.4	<u>Verordnung vom 1. März 2011 über Massnahmen gegenüber</u> <u>Libyen</u>
2011.464	946.222.21	<u>Verordnung vom 4. Oktober 2011 über Massnahmen gegenüber</u> <u>Personen und Organisationen mit Verbindungen zu den Taliban</u>
2011.465	946.222.22	Verordnung vom 4. Oktober 2011 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu den Gruppierungen "ISIL (Da'esh)" und "Al-Qaida"
2018.218	946.222.3	<u>Verordnung vom 30. Oktober 2018 über Massnahmen gegenüber</u> <u>Myanmar</u>
2002.039	946.222.4	<u>Verordnung vom 5. März 2002 über Massnahmen gegenüber</u> <u>Simbabwe</u>
2005.116	946.222.5	<u>Verordnung vom 21. Juni 2005 über Massnahmen gegenüber der</u> <u>Demokratischen Republik Kongo</u>
2005.101	946.222.6	Verordnung vom 24. Mai 2005 über Massnahmen gegenüber Sudan
2005.269	946.222.8	Verordnung vom 20. Dezember 2005 über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen in Zusammenhang mit dem Attentat auf Rafik Hariri
2006.140	946.223.0	<u>Verordnung vom 27. Juni 2006 über Massnahmen gegenüber</u> <u>Belarus</u>
2016.196	946.223.1	<u>Verordnung vom 24. Mai 2016 über Massnahmen gegenüber der</u> <u>Demokratischen Volksrepublik Korea</u>
2006.211	946.223.2	<u>Verordnung vom 24. Oktober 2006 über Massnahmen betreffend</u> <u>Libanon</u>
2016.010	946.223.3	<u>Verordnung vom 19. Januar 2016 über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran</u>
2010.040	946.223.4	<u>Verordnung vom 23. Februar 2010 über Massnahmen gegenüber</u> <u>Guinea</u>
2011.058	946.223.6	<u>Verordnung vom 3. Februar 2011 über Massnahmen gegenüber</u> <u>bestimmten Personen aus Tunesien</u>
2011.116	946.223.7	<u>Verordnung vom 23. März 2011 über Massnahmen gegenüber</u> <u>bestimmten Personen aus Ägypten</u>
2012.159	946.223.8	<u>Verordnung vom 12. Juni 2012 über Massnahmen gegenüber</u> <u>Syrien</u>
2012.135	946.223.9	Verordnung vom 8. Mai 2012 über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen und Organisationen aus Guinea-Bissau

<u>LGBI-Nr</u>	<u>LR-Nr</u>	<u>Titel</u>
2014.058	946.224.0	<u>Verordnung vom 28. Februar 2014 über Massnahmen gegenüber</u> <u>bestimmten Personen aus der Ukraine</u>
2014.078	946.224.1	<u>Verordnung vom 18. März 2014 über Massnahmen gegenüber der</u> <u>Zentralafrikanischen Republik</u>
2014.235	946.224.2	Verordnung vom 16. September 2014 über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine
2015.229	946.224.3	<u>Verordnung vom 25. August 2015 über Massnahmen gegenüber</u> <u>der Republik Südsudan</u>
2014.293	946.224.4	<u>Verordnung vom 18. November 2014 über Massnahmen gegenüber</u> <u>Jemen</u>
2015.284	946.224.5	Verordnung vom 27. Oktober 2015 über Massnahmen gegenüber Burundi
2017.278	946.224.6	Verordnung vom 10. Oktober 2017 über Massnahmen gegenüber Mali
2018.006	946.224.7	<u>Verordnung vom 30. Januar 2018 über Massnahmen gegenüber</u> <u>Venezuela</u>
2019.264	946.224.8	<u>Verordnung vom 5. November 2019 über Massnahmen gegenüber</u> <u>Nicaragua</u>
2020.200	946.224.9	Verordnung vom 16. Juni 2020 über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen und Organisationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Diese Verordnungen sind unter der URL www.gesetze.li abrufbar.

Soweit der grenzüberschreitende Warenverkehr betroffen ist, sind aufgrund des Vertrags vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums schweizerische das Zollgebiet (LGBI-Nr. 1924.011) die Liechtenstein an Sanktionsverordnungen anwendbar. Die Liechtensteiner Sanktionsverordnungen weisen denn auch ausdrücklich darauf hin, dass die Bestimmungen der in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Embargogesetzgebung vorbehalten bleiben. Die Schweizer Sanktionsverordnungen haben weitgehend den gleichen Inhalt wie die liechtensteinischen und sind in der systematischen Sammlung des Schweizer Bundesrechts unter der Nummer SR 946.2 (https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html) zu finden.

2. Informationen zu Änderungen an UN-Sanktionslisten

Die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (Stabsstelle FIU) hat eine neue Softwarelösung ("GoAML") in Betrieb genommen, mit welcher künftig Verdachtsmitteilungen nach SPG und Meldungen nach ISG elektronisch erstattet werden. Damit wird der Prozess der Erstattung von Mitteilungen und Meldungen effizienter und sicherer.

Über diesen Kanal wird auch über Änderungen im UN-Sanktionenbereich - bspw. Änderungen an Namenslisten etc. - informiert. Mit diesem Service wird sichergestellt, dass registrierte Benutzer rechtzeitig über anstehende Änderungen mit Auswirkungen auf die eigenen KYC-Anstrengungen informiert bleiben. Die Registrierung kann unter folgendem Link vorgenommen werden: https://goaml.llv.li; dort findet sich auch eine entsprechende Anleitung.

3. Meldung von gesperrten Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

3.1 Erkennung von Personen- oder Sachbezügen

Mit Ausnahme von zwei Sanktionsverordnungen - jene gegenüber Libanon und Myanmar - sehen die Zwangsmassnahmen regelmässig eine Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen von natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen vor.

Mittels der "einfachen Suche" auf der Website <u>www.gesetze.li</u> kann nach den Namen von gelisteten Personen, Unternehmen und Organisationen - mit Ausnahme der von UN-Sanktionen Betroffenen - gesucht werden.

Bei der Suche von gelisteten Personen, Unternehmen und Organisationen (UNO-Sanktionen) können insbesondere die folgenden URL von Nutzen sein:

- Website der UN: https://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/un-sc-consolidated-list
- EU-Sanktionsübersicht: https://www.sanctionsmap.eu/

3.2 Entstehung der Meldepflicht

Die Formulierung zur Meldepflicht gleicht sich in allen erlassenen Sanktionsverordnungen und lautet grundsätzlich wie folgt:

"Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung fallen, müssen dies der Stabsstelle FIU unverzüglich melden." Die Meldepflicht wird ausgelöst durch:

- Halten, Verwalten² oder blosses Wissen
- von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen,
- von denen *anzunehmen* ist, dass sie unter die Sperrung fallen

Das Wort *anzunehmen* bedeutet, dass der Verdacht ausreicht, um eine Meldepflicht zu begründen. Es genügt das Vorhandensein von Verdachtsmomenten für die Entstehung der Meldepflicht.

Unter die Sperrung fallen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle von natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen befinden, welche von den Verordnungen betroffen sind und sich in aller Regel in einem Anhang zur betreffenden Verordnung finden. Zudem ist es verboten, an sanktionierte natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonst wie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

An diesem Punkt weist die Stabsstelle FIU darauf hin, dass die Beurteilung der Gesamtsituation bezüglich direkter oder indirekter Kontrolle durch die Rechtsunterworfenen zu erfolgen hat. Denn nur dieser hat die Kenntnisse über den Sachverhalt (bspw. Strohmänner und/oder – frauen, Familienbande, komplexe Strukturen usw.).

Fälle aus der jüngeren Praxis der Meldepflicht nach ISG zeigen, dass vereinzelte Sorgfaltspflichtige iSd Sorgfaltspflichtgesetzes davon ausgehen, dass eine Erstattung einer Verdachtsmitteilung nach Art. 17

² Dies beinhaltet auch versuchte Transaktionen.

Abs. 1 SPG das Erstatten einer ISG-Meldung ersetzt. Die Stabsstelle widerspricht dieser Ansicht ausdrücklich und hält fest:

- 1. Die Pflicht zur unverzüglichen Meldungserstattung gemäss Sanktions-Verordnungen, welche aufgrund des ISG erlassen wurden, trifft jedermann, der entweder Gelder hält oder verwaltet oder von wirtschaftlichen Ressourcen weiss, von welchen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung fallen. Der Verordnungsgeber setzt somit voraus, dass wenn eine Person in einer Sanktionsverordnung gelistet wird, unverzüglich eine Meldung gemäss entsprechender Verordnung an die Stabsstelle FIU zu erfolgen hat.
- 2. Bereits im Jahresbericht 2013 hat die Stabsstelle FIU auf Seite 18 unter dem Punkt 4 darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit ISG-Meldungen auch eine Meldung aufgrund der entsprechenden Sanktionsverordnung zu erstatten sei, auch dann wenn bereits im gleichen Zusammenhang eine Verdachtsmitteilung nach SPG erstattet wurde.
- 3. Die Stabsstelle FIU weist darauf hin, dass die mittels einer Sanktionsverordnung angeordnete Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen auch bei einer richterlichen Beschlussfassung zur Aufhebung der Vermögenssperre unberührt bleibt. Lediglich die Regierung kann Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen ausnahmsweise bewilligen. Vermögensübertragungen im Zusammenhang mit Verwaltungshandlungen von Banken und Wertpapierfirmen sind von der Sperrung ausgenommen.

Eigentum und Kontrolle:

Eigentum: Massgebliches Kriterium dafür, dass eine juristische Person oder eine Organisation im Eigentum einer anderen Person oder Organisation steht, ist der Besitz von mehr als 50 % der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung. Ist dieses Kriterium erfüllt, so gilt die betreffende juristische Person oder Organisation als Eigentum einer anderen Person oder Organisation.

Kontrolle: Die Frage, ob eine juristische Person oder eine Organisation von einer anderen Person oder Organisation allein oder aufgrund einer Vereinbarung mit einem anderen Anteilseigner oder einem Dritten kontrolliert wird, ist unter anderem anhand folgender Kriterien zu klären: Diese andere Person oder Organisation

- hat das Recht oder die Befugnis, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person oder der Organisation zu bestellen oder abzuberufen;
- hat allein durch die Ausübung ihrer Stimmrechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person oder der Organisation für das laufende oder das vorhergehende Geschäftsjahr bestellt;
- hat die alleinige Verfügung über die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner bzw.
 Mitglieder der juristischen Person oder der Organisation aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern bzw. Mitgliedern derselben;
- hat das Recht, auf die juristische Person oder die Organisation aufgrund eines mit ihr geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer in ihrer Gründungsurkunde oder Satzung niedergelegten Bestimmung einen beherrschenden Einfluss auszuüben, sofern das Recht, dem die juristische Person oder die Organisation unterliegt, es zulässt, dass sie solchen Verträgen oder Bestimmungen unterworfen wird;

- hat die Befugnis, von dem Recht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses Gebrauch zu machen, ohne dieses Recht selbst innezuhaben;
- hat das Recht, alle oder einen Teil der Vermögenswerte der juristischen Person oder der Organisation zu verwenden;
- führt die Geschäfte der juristischen Person oder der Organisation auf einer einheitlichen Grundlage mit Erstellung eines konsolidierten Abschlusses;
- haftet gesamtschuldnerisch für die finanziellen Verbindlichkeiten der juristischen Person oder der Organisation oder bürgt für sie;
- ist an der juristischen Person oder Organisation begünstigt (einschliesslich Anwartschaftsberechtigte und Ermessensbegünstigte).

Ist eines dieser Kriterien erfüllt, so ist davon auszugehen, dass die juristische Person oder Organisation von der anderen Person oder Organisation kontrolliert wird, sofern sich nicht im Einzelfall das Gegenteil beweisen lässt.

Indirekte Zurverfügungstellung:

Die Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an nicht gelistete Personen oder Organisationen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person oder Organisation stehen, gilt im Grundsatz als indirekte Zurverfügungstellung an die gelistete Person oder Organisation, sofern nicht im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen mittels eines risikobasierten Ansatzes und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, einschliesslich nachstehender Kriterien, festgestellt werden kann, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht von der gelisteten Person oder Organisation verwendet werden oder ihr zugutekommen.

Zu berücksichtigen sind unter anderem folgende Kriterien:

- das Datum und die Art der vertraglichen Bindungen zwischen den betreffenden
 Organisationen (z.B. Verträge betreffend Verkauf, Kauf oder Vertrieb wurden kurz vor Inkrafttreten von Sanktionen geschlossen);
- die Relevanz des T\u00e4tigkeitsbereichs der nicht gelisteten Organisation f\u00fcr die gelistete
 Organisation (Tochtergesellschaften, die bspw. ausschliesslich in Produktion und Vertrieb
 nicht-milit\u00e4rische Produkte t\u00e4tig sind, w\u00e4hrend die Muttergesellschaft auch G\u00fcter f\u00fcr die
 R\u00fcstungsindustrie herstellt);
- die Eigenschaften der zur Verfügung gestellten Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen, einschliesslich ihrer möglichen praktischen Verwendung durch eine gelistete Organisation und der Unkompliziertheit eines Transfers an eine gelistete Organisation (bspw.
 Darlehensverträge ohne Zweckbindung mit nicht gelisteten Unternehmen, welche wiederum Beratungsdienstleistungen von gelisteten Unternehmen in Anspruch nehmen).

Eine wirtschaftliche Ressource, die verwendet wird um Gewinne zu erzielen, kann als einer gelisteten Person oder Organisation zugutegekommen gelten. Dies jedoch nicht allein deswegen, weil sie von einer nicht gelisteten Person oder Organisation gewinnbringend verwendet wurde und diese Gewinne teilweise an einen gelisteten Teilhaber ausgeschüttet werden können; hierfür bedarf es noch zusätzlicher Anhaltspunkte.

Die indirekte Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen oder Organisationen kann auch deren Zurverfügungstellung an Personen oder Organisationen, die nicht im Eigentum oder unter der Kontrolle von gelisteten Organisationen stehen, umfassen.

Die Auslegung der Wendung "unter der direkten oder indirekten Kontrolle" erfolgt dabei analog zur Auslegung nach dem Sorgfaltspflichtgesetz. Eine Meldepflicht entsteht somit immer dann, wenn eine von Sanktionen betroffene Person, Unternehmung oder Organisation letztlich direkt oder indirekt die Kontrolle über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen ausübt und man darüber Gewissheit hat oder dies zumindest annehmen muss. Mit Bezug auf zwischengeschaltete Rechtsträger bedeutet Kontrolle dabei die faktische Möglichkeit, allein oder zusammen mit anderen über das Vermögen des Rechtsträgers zu verfügen, oder die Bestimmungen zu ändern, die den Rechtsträger prägen, oder die Begünstigung zu ändern, oder die Ausübung dieser Kontrollmöglichkeiten zu steuern (vgl. BuA 2008/124, S. 46).

Die Pflicht zur unverzüglichen Meldungserstattung trifft jedermann, der entweder Gelder hält oder verwaltet oder von wirtschaftlichen Ressourcen weiss, von welchen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung fallen. Der Verordnungsgeber setzt somit die Schwelle zur Meldungserstattung unter Berücksichtigung der Wichtigkeit von Wirtschaftssanktionen bewusst tief an. Nichtsdestotrotz bedarf es einer minimalen Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Kontrollmöglichkeit oder des Eigentums, wobei letzteres beispielsweise schon dann anzunehmen ist, wenn jemand über ein Zeichnungsrecht für ein Konto oder Zutrittsrecht zu einem Schliessfach verfügt oder als Begünstigter an einem Rechtsträger³ erscheint.

Neben der Meldepflicht für vom Meldenden gehaltene oder verwaltete Gelder besteht auch eine solche für wirtschaftliche Ressourcen, von denen man weiss und von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung fallen, wenn sie nicht selbst verwaltet oder gehalten werden. Als Beispiele hierfür dienen folgende Konstellationen:

- Ein Treuhänder in Liechtenstein saldiert die Geschäftsbeziehung zu X; die Vermögenswerte werden auf ein Konto bei einer Bank in Zürich überwiesen. X wird 3 Monate nach Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sanktioniert. Der Treuhänder weiss oder muss annehmen, dass sich Vermögenswerte immer noch bei der Bank in Zürich befinden - in Bezug auf diesen Vorgang wird er meldepflichtig.
- Eine Bank in Liechtenstein erhält von Person X einen Überweisungsauftrag an eine Bank im Ausland auf ein Konto lautend auf eine Y-AG. Während X nicht von Sanktionen betroffen ist, scheint die Y-AG im Anhang zu einer Sanktionsverordnung auf. Gemäss der relevanten Verordnung ist es verboten, den von der Sperrung betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonst wie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen. Die liechtensteinische Bank weiss nun von einem Konto von welchem anzunehmen ist, dass es sich im Eigentum oder unter direkter oder indirekter Kontrolle eines gelisteten Unternehmens befindet bei einem anderen Bankinstitut und wird folglich zur Meldung dieses Sachverhaltes an die Stabsstelle FIU verpflichtet. Die Meldung beschränkt sich dabei auf das Wissen um die Existenz eines Kontos einer gelisteten Person.

-

³ Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) aufgeworfenen Fragen Nr. 20/2017, Seite 7

 Eine liechtensteinische Firma bietet ihren Kunden die Möglichkeit, ihre Edelmetalle sicher und zollfrei zu verwahren. Nun erfährt die Firma, dass ein Kunde, welcher ein Depot bei der Firma unterhält, im Anhang einer Sanktionsverordnung gelistet ist und dass dessen wirtschaftliche Ressourcen zu sperren sind. Dies hat eine unverzügliche Meldung des Sachverhalts an die Stabsstelle FIU zur Folge.

Verwaltung im Inland – Vermögenswerte im Ausland

Eine in Liechtenstein verwaltete Gesellschaft hielt Vermögenswerte bei einer ausländischen Bank, an welchen eine in einer Liechtensteinischen Sanktions-VO gelistete Person wirtschaftlich berechtigt war. Die sich im Ausland befindenden Gelder waren im entsprechenden Land mittels nationaler Verordnung gesperrt. Nun wurde die in der Zwischenzeit im Ausland die Sanktionsverordnung aufgehoben und die Gelder waren somit im Ausland frei. Nun sollten die Vermögenswerte in das Heimatland der gelisteten Person transferiert werden. In der liechtensteinischen Sanktions-VO war die Person weiterhin gelistet.

Aus der Sicht des ISG stellten sich in zu diesem Sachverhalt folgende Fragen:

- 1. Ist die Rückführung über ein im Ausland befindliches Privatkonto der gelisteten Person durch einen Beschluss von inländischen Organen möglich?

 Aufgrund der geltenden Liechtensteinischen Sanktions-VO war die Person im Anhang gelistet. Gemäss Verordnung war es verboten, den von der Sperrung betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonst wie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen. Somit hatte hier die Regierung keinen Spielraum und konnte auch keine Ausnahmebewilligungen erteilen. Zudem galt das Überweisungsverbot für alle Personen und Institutionen, welche in Liechtenstein Verwaltungshandlungen ausübten. Sollten Zahlungen durch die Liechtensteinischen Organe ausgeführt werden, könnte dies nach Art. 10 ISG bestraft werden.
- 2. Sind Gelder, welche sich im Ausland befinden durch die Liechtensteinische Sanktions-VO gesperrt?

 Gemäss Liechtensteinischer Sanktions-VO sind Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer gelisteten natürlichen Personen, eines gelisteten Unternehmens oder einer gelisteten Organisationen gesperrt. Hier besteht die Auffassung der Stabsstelle FIU, dass die Vermögenswerte welche sich im Ausland befinden durch Liechtensteinisches Recht nicht gesperrt sind. Somit wäre eine Überweisung von diesen ausländischen Konten grundsätzlich möglich, und es bräuchte keine Bewilligung der Regierung.
- 3. Besteht für den Liechtensteinische Personen und Organisationen eine Meldepflicht, wenn Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Ausland sind? Gemäss Liechtensteinischer Sanktions-VO müssen Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach liechtensteinischem Recht fallen, dies der Stabsstelle FIU unverzüglich melden. Nach Auffassung der Stabsstelle FIU wird festgestellt, dass auch hier grundsätzlich das Territorialitätsprinzip gilt. Sollte jedoch eine Personen und Organisationen in Liechtenstein von im Ausland befindlichen Geldern oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, ist eine Meldung an die SFIU zu machen. Diese wird zur Kenntnis genommen und allenfalls nimmt die Stabsstelle FIU mit der ausländischen Behörde gestützt auf Art. 7 ISG Kontakt auf. Nicht befreit sind inländische Sorgfaltspflichtige jedoch von einer allenfalls gemäss Art. 17 Abs. 1 SPG zu erstattenden Mitteilung an die SFIU.

3.3 Umfang der Meldung

Die Meldungen müssen die Namen der betroffenen Personen, ihre Stellung (bspw. Kontoinhaber, wirtschaftlich Berechtigter, (Ermessens-) Begünstigter, Zahlungsempfänger, Anwartschaftsberechtigter etc.) sowie Gegenstand und Wert der gesperrten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten. Dazu gehören sämtliche Angaben wie Kontonummern, Schliessfachbezeichnungen, Angaben zu Bankinstituten oder anderen Orten der Aufbewahrung wirtschaftlicher Ressourcen oder Informationen aus öffentlichen Registern (bspw. im Zusammenhang mit Immobilien). Die Stabsstelle FIU kann sodann im Rahmen von Art. 3 ISG weitere für eine aus ihrer Sicht umfassende Beurteilung oder Kontrolle notwendigen Auskünfte oder Unterlagen einfordern.

3.4 Technische Meldungserstattung

Die Meldung ist durch den Meldenden bei der Stabsstelle FIU unter Verwendung des Portals https://goaml.llv.li einzureichen.

Hierfür muss vorgängig eine Registrierung erfolgen, wofür auf der Homepage der Stabsstelle FIU (www.fiu.li) entsprechende Informationen vorhanden sind. Es handelt sich dabei um eine Anleitung zur Registrierung sowie ein Handbuch zur Verwendung des elektronischen Meldesystems goAML.

4. Gesuche um Ausnahmebewilligungen

4.1 Ausnahmen von der Vermögenssperre

Die Regierung kann ausnahmsweise Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen bei Vorliegen bestimmter Gründe - wie insbesondere zum Schutze liechtensteinischer Interessen oder zur Vermeidung von Härtefällen⁴ - bewilligen. Ebenfalls können zur Bezahlung angemessener Honorare und Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen und Bezahlung von Gebühren oder Dienstleistungskosten für die routinemässige Verwahrung oder Verwaltung gesperrter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen Bewilligungen durch die Regierung erteilt werden. Entsprechende Gesuche sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen

Beispiele:

Das Vermögen des Gesuchstellers wurde aufgrund einer Listung des Kontoinhabers und wirtschaftlich Berechtigten in einer Liechtensteinischen Sanktionsverordnung bei einer Bank gesperrt und gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Sanktionsverordnung gemeldet. Gemäss Verordnung kann die Regierung Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen ausnahmsweise bewilligen zur Vermeidung von Härtefällen. Der Antrag zielte darauf hin ab, die aufgelaufenen Schulkosten des Sohnes der gelisteten Person zu begleichen. Das Gesuch um Freigabe von Vermögenswerten zur Zahlung von Rechnungen für die Schulbildung wurde durch die Regierung bewilligt. Bei dem gegenständlichen Gesuch handelt es sich um einen Antrag, der unter die Ausnahmeregelung der entsprechenden Sanktionsverordnung

⁴ Unter "Vermeidung von Härtefällen" werden alle Arten von Zahlungen subsummiert, die gemäss den entsprechenden UNO-Resolutionen, bzw. Guidelines der relevanten UNO-Sanktionskomitees als grundlegende, respektive ausserordentliche Ausgaben gelten.

subsumiert werden konnte. Die angemessene Schulbildung des minderjährigen Kindes fiel somit unter die "Härtefallklausel".

Das Vermögen der Gesuchstellerin (juristische Person) wurde aufgrund einer Listung der wirtschaftlich berechtigten Person in einer Liechtensteinischen Sanktionsverordnung bei einer Bank gesperrt. Gemäss Verordnung kann die Regierung Zahlungen von gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen ausnahmsweise bewilligen zwecks Bezahlung angemessener Honorare und der Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen sowie der Bezahlung von Gebühren oder Dienstleistungskosten für die routinemässige Verwahrung oder Verwaltung gesperrter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen. Das Gesuch zielte darauf ab, die für die Erbringung juristischer Dienstleistungen der Anwaltskanzlei aufgelaufenen Kosten zu bezahlen. Des Weiteren sollten auch die Stiftungsratshonorare beglichen werden. Das Gesuch um Freigabe von Vermögenswerten zur Zahlung von Rechnungen für Honorare und Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen und Dienstleistungskosten für die routinemässige Verwaltung von Vermögenswerten wurde in der Folge durch die Regierung bewilligt.

4.2 Ausnahmen vom Verbot der Güterlieferung

Betrifft das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung das Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern und verwandtem Material oder von anderen Gütern, so ist - wenn es den grenzüberschreitenden Handel betrifft - das Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft SECO für die Behandlung des Gesuchs zuständig. Ein grenzüberschreitender Handel liegt vor, wenn der Warenverkehr über die Grenze des Schweizer Zollgebiets erfolgt, wozu auch das Staatsgebiet Liechtensteins gehört.

Entsprechende Gesuche sind nur dann bei der Stabsstelle FIU einzureichen, wenn der betroffene Warenverkehr entweder ausschliesslich ausserhalb oder ausschliesslich innerhalb des Schweizer Zollgebiets stattfindet.

5. Spezielle Zuständigkeiten auf Grundlage Verordnung über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen und Organisationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Liechtenstein ist auf Grundlage der Sicherheitsratsresolution 1373 verpflichtet, die Aufnahme von Personen, Gruppen oder Organisationen nach Art. 3 der Verordnung auf Grundlage von Entscheidungen der zuständigen in- oder ausländischen Behörden oder Gerichte zu prüfen.

Die Zuständigkeit für die Prüfung einer entsprechenden Massnahme ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 der Verordnung. Entsprechend prüft die Stabsstelle FIU als zuständige Vollzugsbehörde für Zwangsmassnahmen in Zusammenarbeit mit weiteren betroffenen Stellen die ihr zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen. Sie leitet ihre Empfehlung nach Durchführung der Prüfung an die Regierung zum Entscheid weiter.

Für die Prüfung einer Streichung von Personen, Gruppen oder Organisationen nach Art. 3 der Verordnung ergeben sich die gleichen Zuständigkeiten und Verfahrensschritte.

Stabsstelle FIU

Im September 2021